

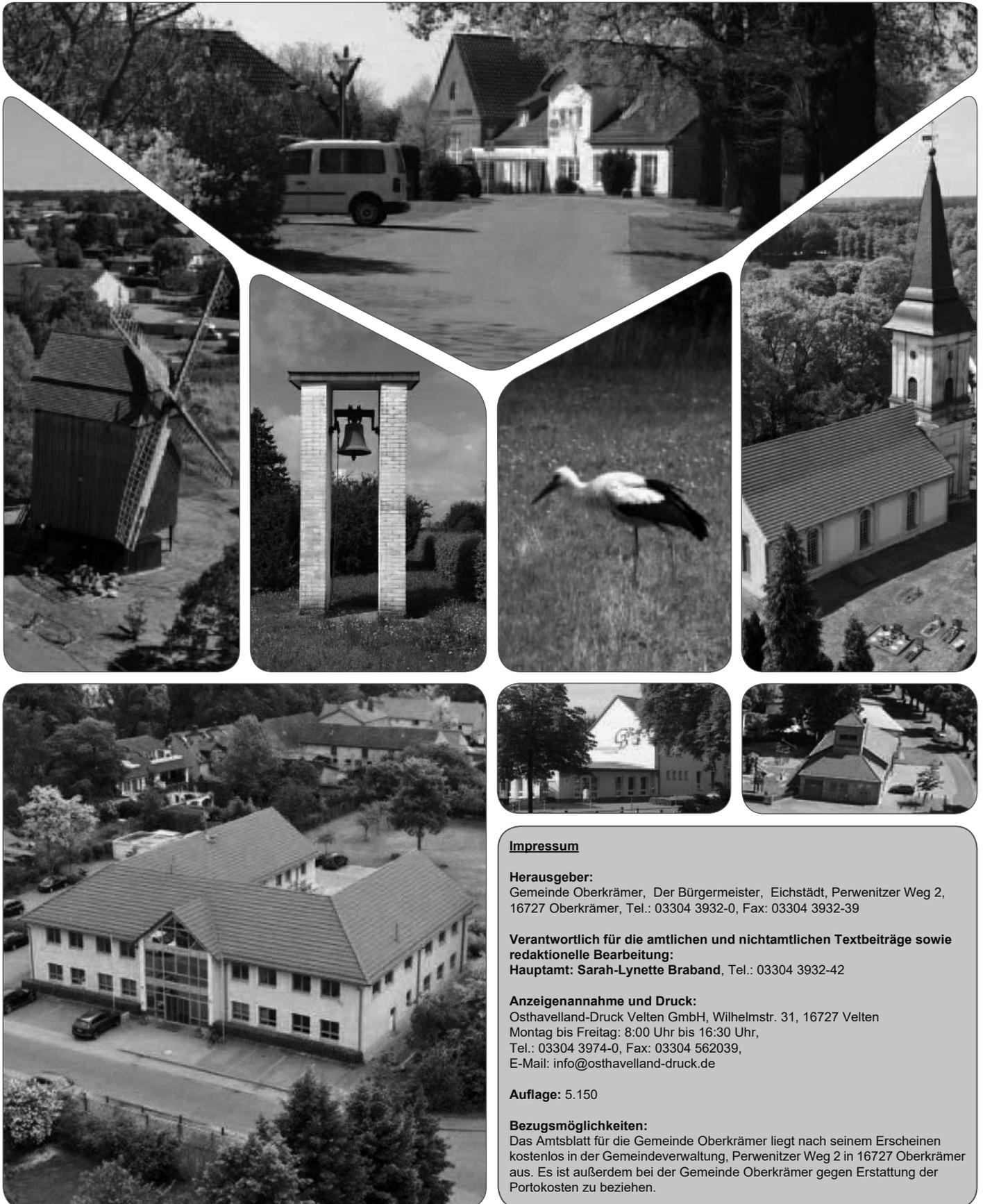
AMTSBLATT

für die Gemeinde Oberkrämer

Jahrgang 20

Oberkrämer, 01.09.2021

Nr. 4



Impressum

Herausgeber:

Gemeinde Oberkrämer, Der Bürgermeister, Eichstädt, Perwenitzer Weg 2, 16727 Oberkrämer, Tel.: 03304 3932-0, Fax: 03304 3932-39

Verantwortlich für die amtlichen und nichtamtlichen Textbeiträge sowie redaktionelle Bearbeitung:

Hauptamt: Sarah-Lynette Braband, Tel.: 03304 3932-42

Anzeigenannahme und Druck:

Osthavelland-Druck Velten GmbH, Wilhelmstr. 31, 16727 Velten
Montag bis Freitag: 8:00 Uhr bis 16:30 Uhr,
Tel.: 03304 3974-0, Fax: 03304 562039,
E-Mail: info@osthavelland-druck.de

Auflage: 5.150

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt für die Gemeinde Oberkrämer liegt nach seinem Erscheinen kostenlos in der Gemeindeverwaltung, Perwenitzer Weg 2 in 16727 Oberkrämer aus. Es ist außerdem bei der Gemeinde Oberkrämer gegen Erstattung der Portokosten zu beziehen.

Amtliche Mitteilungen

Wahlbekanntmachung für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021	2
Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021	3
Bekanntmachung über den Zusammentritt der Briefwahlvorstände anlässlich der Wahl zum 20. Deutschen Bundestag (Bundestagswahl) am Sonntag, dem 26. September 2021 gemäß § 7 Nr. 5 Bundeswahlordnung (BWO).....	4
Hinweis zu Maßnahmen im Zusammenhang mit der Durchführung der Bundestagswahl 2021 unter Covid-19-Pandemiebedingungen	4

Amtliche Mitteilungen

Wahlbekanntmachung für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021

- Am 26. September 2021 findet die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag statt. Die Wahl dauert von 8:00–18:00 Uhr.
- Die Gemeinde Oberkrämer ist für die Bundestagswahl in acht allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

Wahlbezirk	Wahllokal	Adresse	barrierefrei
01	OT Bärenklau, Remonteschule	Alte Dorfstraße 15	teilweise
02	OT Bötzow, Grundschule	Dorfaue 8	teilweise
03	OT Bötzow, Gemeindezentrum	Veltener Straße 23	teilweise
04	OT Eichstädt, Gemeindehaus	Am Eichenring 29	teilweise
05	OT Marwitz, Turnhalle	Berliner Straße 67	teilweise
06	OT Neu-Vehlefanz, Gemeinderaum	Am Dorfplatz 2	teilweise
07	OT Schwante, Gemeindezentrum	Dorfstraße 28a	teilweise
08	OT Vehlefanz, Grundschule	Bärenklauer Straße 22	teilweise

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens 05. September 2021 zugestellt werden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 15:00 Uhr in der Gemeindeverwaltung im Perwenitzer Weg 2, 16727 Oberkrämer, zusammen.

- Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

- für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine **Erststimme** in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

- Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
- Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindeverwaltung einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

- Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher

Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Oberkrämer, 1. September 2021
P. Leys
Bürgermeister

**Bekanntmachung
über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum
20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021**

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der Gemeinde Oberkrämer wird in der Zeit vom 6. September 2021 bis 10. September 2021 während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung Oberkrämer, Einwohnermeldeamt, Raum 1 und 1a, Perwenitzer Weg 2, 16727 Oberkrämer für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 6. September 2021 bis zum 10. September 2021, spätestens am 10. September 2021 bis 12:00 Uhr, bei der Gemeindeverwaltung Oberkrämer, Einwohnermeldeamt, Raum 1 und 1a, Perwenitzer Weg 2, 16727 Oberkrämer Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 5. September 2021 **eine Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 58 Oberhavel – Havelland II

- durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder
- durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 5. September 2021) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 10. September 2021) versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindeverwaltung gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24. September 2021, 18:00 Uhr, bei der Gemeindeverwaltung mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindeverwaltung vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson

besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Oberkrämer, 1. September 2021
P. Leys
Bürgermeister

Bekanntmachung
über den Zusammentritt der Briefwahlvorstände
anlässlich der Wahl zum 20. Deutschen Bundestag
(Bundestagswahl) am Sonntag, dem 26. September 2021
gemäß § 7 Nr. 5 Bundeswahlordnung (BWO)

In der Gemeinde Oberkrämer werden anlässlich der Bundestagswahl am Sonntag, dem 26. September 2021, folgende drei Briefwahlvorstände gebildet:

Briefwahlvorstand I (09) - für die Wahlbezirke 01, 05, 06;

Briefwahlvorstand II (010) - für die Wahlbezirke 02 bis 04;

Briefwahlvorstand III (011) - für die Wahlbezirke 07 und 08.

Die v. g. Briefwahlvorstände treten am Wahltag (Sonntag, 26. September 2021) um 15:00 Uhr in folgenden Räumen in der Gemeindeverwaltung Oberkrämer, Perwenitzer Weg 2, 16727 Oberkrämer, zusammen:

Briefwahlvorstand I: im 1. Obergeschoss, Besprechungsraum

Briefwahlvorstand II: im Erdgeschoss, hinterer Teil Bürgersaal

Briefwahlvorstand III: im Erdgeschoss, vorderer Teil Bürgersaal

Nach Ende der allgemeinen Wahlzeit um 18:00 Uhr ermitteln gemäß § 75 Abs. 3 BWO die Briefwahlvorstände das Briefwahlergebnis.

Die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zu den v. g. Räumen der Briefwahlvorstände.

Oberkrämer, 1. September 2021
P. Leys
Bürgermeister

Hinweis zu Maßnahmen im Zusammenhang mit der
Durchführung der Bundestagswahl 2021 unter Covid-19-
Pandemiebedingungen

Aufgrund der anhaltenden Corona-Pandemie gilt es, alle beteiligten Personen vor einer Ansteckung mit COVID-19 zu schützen und die Verbreitung des Virus zu verhindern. Die ordnungsgemäße und rechtssichere Durchführung der Bundestagswahl am 26. September 2021 ist auch bei Einhalten von Infektionsschutzmaßnahmen zu gewährleisten.

Grundsätzlich ist die SARS-CoV-2-Umgangsverordnung des Landes Brandenburg (SARS-CoV-2-UmgV) in der zum Wahltag gültigen Fassung zu beachten. In den Wahllokale der Gemeinde Oberkrämer ist von allen anwesenden Personen eine medizinische Maske entsprechend § 3 SARS-CoV-2-UmgV zu tragen. Es wird in den Wahllokale eine pauschale Maskenreserve vorgehalten, die bei Bedarf an Wahlberechtigte oder Wahlhelfer ausgegeben werden kann. Betreten Personen den Wahlraum ohne den nötigen Mund-Nase-Schutz, stellt dies eine Störung der Ordnung im Wahlraum dar. Solche Personen können daher nach § 31 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes aus dem Wahlraum verwiesen werden.

Im Eingangsbereich der Wahllokale stehen Desinfektionsspender zur Verfügung, um deren fachgerechte Benutzung gebeten wird. Zwischen allen anwesenden Personen ist der Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten. Warteschlangen im Wahlraum sind zu vermeiden. Um dies zu gewährleisten kann der Zutritt zeitweise reguliert werden. Zudem werden entsprechende Markierungen auf das Abstandsgebot hinweisen und ggf. Einbahnstraßen eingerichtet. In regelmäßigen Abständen wird gelüftet, um einen Austausch der Raumluft zu gewährleisten. Nach der Stimmabgabe sollten die Wahlberechtigten den Wahlraum möglichst zügig verlassen. Ein Verweilen zur Beobachtung der Wahlhandlung ist grundsätzlich möglich. Gegebenenfalls ist jedoch die Anzahl der Personen und deren Verweildauer zu begrenzen.

Den Anweisungen des Wahlvorstandes ist Folge zu leisten.

Oberkrämer, 1. September 2021
P. Leys
Bürgermeister



Quelle: Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung

Ende der amtlichen Mitteilungen